

Hygienekonzept zur Orientierung für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsozialarbeit

Die am 05.06.2020 neu veröffentlichte Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS zum 30.05.2020 sieht vor, dass Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsozialarbeit wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Diese Öffnung ist jedoch an einige Voraussetzungen und insbesondere an ein entsprechendes Konzept zur Hygiene und professionellen Betreuung gebunden.

Um hier einheitliche Standards zu vermitteln aber auch den freien Trägern der Angebote eine Handreichung zu bieten, sollte ein Hygienekonzept aufgestellt werden. Untenstehende Tabelle soll zur Aufstellung dessen dienen.

Unterstützung und weitere Informationen erhalten sie im Bereich Jugendarbeit / Jugendschutz des Jugendamtes der Stadt Minden (d.thoring@minden.de).

Träger:
Angebot:
Kurzbeschreibung des Angebotes (in Stichworten)

Auflage	Kurzbeschreibung der Umsetzung im Angebot (in Stichworten)
Angebote in Einrichtungen und im öffentlichen Raum sind zulässig, wenn die Anzahl der teilnehmenden Personen max. 100 beträgt und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.	
Ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich, ist Mund-Nase-Bedeckung zu benutzen.	
Bei größeren Gruppen von mehr als 15 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen von max. 10 Personen (Teilnehmende und Betreuende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten	

<p>werden muss sowie auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden kann.</p> <p>Bei der Bildung von Bezugsgruppen ist darauf zu achten, dass diese sich nicht im weiteren Verlauf des Angebots mischen.</p>	
<p>Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten hingegen die Abstandsregelungen sowie das Erfordernis des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung fort.</p>	
<p>Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind nur auf Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach §2b zulässig. Dieses Konzept ist dann dem zuständigen Gesundheitsamt vor Durchführung des Angebotes vorzulegen.</p>	
<p>Angebote im Freien sind bevorzugt gegenüber Angeboten in geschlossenen Räumen durchzuführen.</p>	
<p>An allen Zugängen zu den Angeboten sind Hygienehinweise anzubringen. Zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des o. g. Mindestabstands hingewiesen werden.</p>	
<p>Risikogruppen (z. B. Personen über 60 Jahren sowie vorerkrankte Personen) sollen nicht an den Angeboten teilnehmen.</p>	
<p>Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot auszuschließen. Der Ausschluss ist durch eine Beschilderung am Eingang zu verdeutlichen. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.</p>	
<p>Es ist in ausreichendem Maße Personal vorzuhalten, so dass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann.</p>	

Sanitäreinrichtungen, Oberflächen und gemeinsam genutzte Arbeitsmaterialien sollten regelmäßig je nach Frequentierung gereinigt werden. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Toilettenbereich. Besucher*innen und Personal sind hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene zu sensibilisieren.	
Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft gewährleistet ist.	
Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.	
Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte zu belehren.	
Eine Teilnehmerliste ist zu führen. Zumindest Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmer*innen sowie der Fachkräfte und ehrenamtlichen Helfer*innen sind festzuhalten. Bei der Bildung von Bezugsgruppen müssen diese ebenfalls in ihrer Zusammensetzung erfasst werden.	
An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmer*innen, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.	

